

Staatsanwaltschaft Berlin
Turmstr. 91
10548 Berlin

12.11.2015
loe – 46/15 -

Strafanzeige

1. Dr. Eisenhart von Loeper, Rechtsanwalt, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
2. Dieter Reicherter, Vorsitzender Richter am Landgericht Stuttgart a.D.,
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

gegen

1. Staatsanwalt/ GL Trimpert bei der Staatsanwaltschaft Berlin, Turmstr. 91,
10548 Berlin - Beschuldigter Ziffer 1-
2. Staatsanwalt Gierse / GL bei der Generalstaatsanwaltschaft Berlin,
Elbholzstr. 30-33, 10781 Berlin - Beschuldigter Ziffer 2 -

wegen Tatverdachts der Strafvereitelung im Amt nach § 258 a StGB.

Hiermit erheben wir folgenden **Tatvorwurf**:

Den Beschuldigten Ziffer 1 und Ziffer 2 wird vorgeworfen, dass sie wissentlich als Amtsträger strafrechtliche Ermittlungen verweigert haben, den Tatvorwurf strafbarer Untreue wegen bestehenden Anfangsverdachts aufzuklären, der sich daraus ergibt, dass der Aufsichtsrat der Deutschen Bahn AG am 5. März 2013 den Weiterbau des Bahnprojekts „Stuttgart 21“ trotz eingestandener Unwirtschaftlichkeit beschlossen hat und auch aufgrund der mit erneuter Strafanzeige vom 29. Juni 2015 vorgelegten neuen Dokumente – namentlich aus dem Bundeskanzleramt - tatsachenfundierte Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Tatverdächtigen Dr. Rüdiger Grube, Dr. Volker Kefer,

Prof. Dr. Dr. Utz-Hellmuth Felcht, Michael Odenwald, Dr. Bernhard Heitzer, Patrick Döring, Dr. Philipp Rösler und Ronald Pofalla als Folge ihrer Einwirkung auf den Weiterbau von Stuttgart 21 Vermögensnachteile zu Lasten der Deutschen Bahn in Kauf genommen haben

– der Tatvorwurf richtet sich beim Beschuldigten Ziffer 1 gegen dessen Bescheid vom 16. Juli 2015 (242 Js 777/13 A-40.335/17.2018) und beim Beschuldigten Ziffer 2 - nach erfolgter Beschwerde- gegen dessen Bescheid vom 9. September 2015 (121 Zs 1080/15).

Tatverdacht des Vergehens der Strafvereitelung im Amt nach § 258 a StGB.

Begründung:

I.

Vorab wird angeregt zu prüfen, ob bei dem mit vorliegender Strafanzeige befassten Staatsanwalt wegen des Tatvorwurfs gegen Berufskollegen seiner Strafverfolgungsbehörde eine Interessenkollision vorliegt, die eine unbefangene Bearbeitung verhindert und die Ersetzung des zuständigen Beamten oder der gesamten Staatsanwaltschaft als Behörde nach § 145 GVG gebietet (siehe dazu BGH NStZ 98, 309 sowie Meyer-Goßner/ Schmitt, StPO, 58. Auflage, 2015, Rn 1 zu § 145 GVG).

Die Beschuldigten haben die verantwortliche Stellung des Staatsanwalts/ GL, der Berliner Staatsanwaltschaft und der Generalstaatsanwaltschaft inne. Sie sind, wie die Abfassung der Bescheide vom 16. Juli 2015 und vom 9. September 2015 ergeben, erkennbar innerdienstlich zur Entscheidung bei der Frage der Einleitung des Ermittlungsverfahrens berufen. Es wird diesseits davon ausgegangen, dass die Beschuldigten als **Amtsträger in eigener Verantwortung** am Verfahren beteiligt waren und dass die von ihnen den Anzeigerstattern mitgeteilte Entscheidung vom 16. Juli 2015 und die Beschwerdeentscheidung vom 9. September 2015 , keine Ermittlungen gegen die Tatverdächtigen der Strafanzeige vom 29. Juni 2015 einzuleiten, darauf beruht.

Beweis: Strafanzeige vom 29. Juni 2015 und Ablehnungsbescheid als Anlagen Beschwerde vom 14.08.15 nebst Ergänzungsschriftsatz vom 3.09.2015 sowie Ablehnungsbescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 9. Sept. 2015 als Anlagen

Beziehung der Akten unter Einschluss der am 25.03.2013 erstatteten Erstanzeige mit Anlagen und Folgevorgängen

II.

Den Beschuldigten wird als **Tathandlung** der hinreichende Tatverdacht der Strafvereitelung im Amt nach § 258 a StGB vorgeworfen, weil sie die dringend gebotene Ermittlungsaufnahme gegenüber den laut Strafanzeige vom 29. Juni 2015 der Untreue Tatverdächtigen verweigert haben.

Dazu ist einleitend gegenüber dem Beschuldigten Ziffer 1 festzustellen:

Es war erwartet worden, dass nach der Strafanzeige vom 29. Juni 2015 innerhalb von etwa zwei Wochen eine Eingangsbestätigung für die Strafanzeige, ggfs. mit neuem Aktenzeichen, übermittelt würde.

Stattdessen wurde die erneute Weigerung der Ermittlungsaufnahme mitgeteilt, die sich in einer Bezugnahme auf die frühere Anzeige vom 25.03.2013 mit den damit verknüpften Vorgängen erschöpft.

Das bedeutet nicht allein eine Missachtung des auf 23 Seiten mitgeteilten und genau ausgewerteten umfangreichen neuen Tatsachenvortrags der Anzeigereinstatteter, sondern zugleich eine schwerwiegende Missachtung der vorgelegten Dokumente aus dem Bundeskanzleramt. Daraus entsteht der Eindruck, dass der Beschuldigte Ziffer 1 eine Auswertung von Dokumenten der Exekutive verweigert. Das ist mit der Garantenstellung der Staatsanwaltschaft für die Erfüllung des staatlichen Strafanspruchs und mit der Gleichheit vor dem Gesetz unvereinbar.

Der für den Ablehnungsbescheid zuständige Beschuldigte hätte schon bei nur flüchtiger Bearbeitung der Sache erkennen und beachten müssen: Wenn die politische Prominenz drei Wochen vor dem anstehenden Beschluss des Aufsichtsrats der DB AG die definitive Direktive ausgibt, „Stuttgart 21 wird gebaut“ und damit gegenteilige Forderungen der hier allein dem Wohl der DB AG verpflichteten drei Staatssekretäre der Bundesregierung konterkariert, wird deren gesetzlicher Spielraum zur unabhängigen Entscheidung im Keim erstickt. Sie werden dann entgegen der These im Bescheid vom 16. Juli 2015 wider besseres Wissen genötigt, Vermögensnachteile der Bahn durch geringere Ausstiegskosten mit dem geforderten Weiterbau-Beschluss zu S 21 in Kauf zu nehmen – sofern sie ihre Position als Staatssekretäre nicht preisgeben wollen. Diese Ausgangslage zu ignorieren und dem auch keine Fakten entgegenhalten zu können, stattdessen aber nur auf frühere Bescheide zu verweisen, die dazu noch gar nichts enthalten konnten, erscheint grob pflichtwidrig.

III.

Auffallend ist weiter: Schon die Erstanzeige vom 25. März 2013 hat im Beschwerdebescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 31.10.2013 dazu geführt, dass der Anfangsverdacht für den objektiven Tatbestand der Untreue, begangen durch den Weiterbau-Beschluss des Aufsichtsrats der DB AG trotz eingestandener Unwirtschaftlichkeit nicht mehr in Frage gestellt wurde.

Man meinte nur, Ermittlungen verweigern zu können, weil den Beschuldigten kein Eventualvorsatz für die damit verbundene Vermögensschädigung der Deutschen Bahn AG werde nachgewiesen werden können.

Das im Verfahren vorgelegte Rechtsgutachten von Prof. Dr. Felix Herzog, Universität Bremen, hat gegen diese methodische Vorgehensweise schwere Bedenken erhoben und die Ermittlungen zur Aufklärung des diesseits umfangreich untermauerten objektiven Sachverhalts gefordert, aus dem sich spiegelbildlich auch die Anhaltspunkte für die subjektiven Tatvorwürfe ableiten ließen.

Wird der objektive Sachverhalt aber gemäß dem Bescheid vom 31.10.2013, auf den sich auch der Ablehnungsbescheid vom 16.07.2015 bezieht, schlicht ausgeklammert und der Anfangsverdacht allein auf eine fehlende subjektive Inkaufnahme der Schadensfolgen des Weiterbau-Beschlusses zu S 21 gestützt, dann ist das **Ergebnis** höchst fragwürdig eine **Kriminalität ohne Schuldvorwurf** – und eine solche, wie zu zeigen ist, auf buchstäblich „dünnem Eis“.

IV.

Im Einzelnen ist die pauschale Behauptung des Beschuldigten zu widerlegen, die vorgelegten Unterlagen würden „nichts ersehen lassen, dass den Beteiligten an der Aufsichtsratssitzung vom 5. März 2013 bewusst gewesen sein muss, dass ein Ausstieg aus dem Projekt „Stuttgart 21“ mit geringeren Kosten verbunden sein würde als dessen Fortführung“.

Unverzichtbar auszuwerten sind vorgelegte amtliche Vermerke, die Mitte Juni 2015 in weiter entschwärzter Form bekannt wurden. Am Beispiel von **Verkehrs-Staatssekretär Odenwald** ist sichtbar zu machen:

1. Wie auf Seite 7 Ziffer 4 der Strafanzeige vom 29. Juni 2015 wiedergegeben wurde, vermerkt der Mitarbeiter des Kanzleramts am 9.01.2013

zur Vorbereitung eines Gesprächs von Kanzleramtschef Pofalla mit Verkehrs-Staatssekretär Odenwald, „er dürfte dabei auch eruieren wollen, obeine Infragestellung des Projekts durch die BReg/Bundesvertreter im AR akzeptabel ist“.

Die Stuttgarter Zeitung berichtet darüber am 3. Juli 2015 , Seite 21, unter dem Titel „Wackelkandidaten auf Kurs gebracht“ u.a. wie folgt:

„Besonders bemerkenswert ist das Papier, das Pofalla vor dem Treffen mit Verkehrsstaatssekretär Odenwald erhielt. Dieser werde ihn wohl informieren, dass er sein Plazet im Aufsichtsrat von einer Sonderprüfung durch externe Experten und einem neuen Nachweis der Wirtschaftlichkeit abhängig machen werde. Ebenso dürfte er eruieren wollen, ob bei Nichterfüllung dieser Bedingungen eine Infragestellung des Projekts durch die BReg/Bundesvertreter im AR akzeptabel ist“, wird Pofalla gewarnt.“

Dazu heißt es:

„Ein offiziell unabhängiger Aufseher fragt vorab um Erlaubnis für ein mögliches Stimmverhalten – diese Erwartung lässt tief blicken.“

Beweis: Stuttgarter Zeitung vom 3. Juli 2015, Seite 21 als Anlage

Der Bericht von Andreas Müller in der StZ fährt fort:

„ Zugleich soll der Kanzleramtsminister dem potenziellen Wackelkandidaten ins Gewissen reden.

„Teilen Sie die Auffassung, dass das Projekt eine hohe politische Bedeutung im Hinblick auf die Verwirklichung von großen Infrastrukturvorhaben hat?“, wird Pofalla in einer jetzt freigegebenen Passage als Frage empfohlen.“

Beweis: Wie oben

Das Kanzleramt dokumentiert also, dass Staatssekretär Odenwald

- a) seiner Rechtspflicht als Aufsichtsrat der DB AG folgend, eine externe Prüfung der Kosten und der Wirtschaftlichkeit für geboten hält, wie dies auch dem Dossier aus dem BMVBS entspricht,
- b) zugleich aber seinem Dienstherrn, der Bundesregierung, politischen Tribut zollt, dass er – illegal – genau jene Aufseherpflicht preisgibt, indem er die politische Akzeptanz erfragen will und anschließend unter vorsätzlicher Verletzung seiner Aufsichtspflichten ein für das zu betreuende Vermögen nachteiliges Abstimmungsverhalten an den Tag legt.

2. Mit dem Bescheid des Beschuldigten vom 16. Juli 2015 wird unterstellt, den Tatverdächtigen müsse nicht bewusst gewesen sein, dass ein Ausstieg aus dem Projekt S 21 mit geringeren Kosten verbunden sein werde als dessen Fortführung. Der Beschuldigte stellt also den objektiven Sachverhalt der Untreue durch Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht nicht in Frage. Gleichwohl bestreitet er, dass die schädlichen Folgen des Weiterbau-Beschlusses vom 5. März 2013 erkannt worden wären. Namentlich die im Bahn-Aufsichtsrat federführenden drei Staatssekretäre – von denen sich einer noch rechtzeitig krank meldete (siehe „Wirtschaftswoche“ vom 18.03.2013, wie vorgelegt) – werden damit für dumm erklärt und deren vorangehendes Verhalten ignoriert. Das ist unhaltbar und widerspricht folgenden Fakten:
- a) Im Dossier des Bundesverkehrsministeriums für den Workshop der Staatssekretäre vom 5. Februar 2013 zur Vorbereitung der strittigen Entscheidung des Aufsichtsrats wird betont, die von der DB AG berechneten Ausstiegskosten seien „nicht belastbar“ (s. Anzeige S. 10, Ziffer 9 c). Das spricht eindeutig dafür, dass die Staatssekretäre, die im Aufsichtsrat eine führende Rolle hatten, und die DB-Vorstände, die deren Einwände kannten, geringere Ausstiegskosten kannten und gerade deshalb zunächst für den Ausstieg aus S 21 plädierten, bis durch die politische Prominenz der Weiterbau von S 21 massiv „verkündet“, die Debatte beendet wurde und die Aufsichtsräte sich dem enormen politischen Druck zu beugen hatten.
 - b) Der Aufsichtsrat sollte Schadensersatzforderungen gegen die Vorstände prüfen (Dossier Seite 9 f., Anzeige S. 10 Ziffer 10 d). Das macht nur einen Sinn, wenn sich dadurch vom Bauträger der DB AG selbst verursachte und wissentlich oder zumindest fahrlässig seit 2009 verschuldete Ausstiegskosten vermeiden ließen. Dies alles war den Staatssekretären, Aufsichtsräten und Vorständen (die das Dossier des BMVBS kannten) genau bekannt. Dennoch unterließen sie die Prüfung und Geltendmachung von Regressansprüchen bewusst pflichtwidrig.
 - c) Alle nachhaltigen Forderungen der Staatssekretäre und der Aufsichtsräte, die der Gesprächsvermerk an die Bundeskanzlerin vom 5.02.2013 ergibt, insbesondere die Überprüfung der DB-Kalkulationen durch externe Sachverständige (Anzeige Seite 8, Ziffer 6), wurden aber anschließend definitiv durch die mit aller Macht politisch für den Weiterbau von S 21 eingeforderte Entscheidung im Keim erstickt.
 - d) Das in der Öffentlichkeit wahrgenommene dreimonatige Ringen um die Entscheidung des Aufsichtsrats vom 12. Dez. 2012 bis zum 5. März 2013 und die damit verbundenen Sitzungen, Workshops und

sonstigen Aktivitäten (auch etliche Schreiben vom Aktionsbündnis gegen S 21 an die einzelnen Aufsichtsräte) schließen es aus, sie – speziell die Staatssekretäre mit allen hausinternen Mitarbeitern – für unwissend und ahnungslos zu erklären. Das ist derartig widersprüchlich und lebensfremd, dass solche Einlassung auch vor Gericht kein Gehör finden könnte.

- 3. Insgesamt belegt der ergänzende Tatsachenvortrag das partei- und machtpolitische Durchsetzungsverlangen der Politik-Prominenz gegen die gesetzlichen Maßstäbe der alleinigen Orientierung am Wohl der Aktiengesellschaft Deutsche Bahn.** Daraus folgt die Triebfeder, sich als Staatssekretär der Bundesregierung deren enormem Druck ohne Gefährdung der eigenen Position schwer entziehen zu können und sich daher entgegen der eigenen, im Dossier des BMVBS untermauerten, in den Kanzleramtsvermerken vom 30.01. und 5.02.2013 beschriebenen Haltung, der Forderung nach Weiterbau von S 21 blind zu überlassen - trotz der eingestandenen Unwirtschaftlichkeit und bei Inkaufnahme geringerer Ausstiegskosten, also des Vermögensschadens für die Bahn (vgl. bes. Strafanzeige S. 7 f. Ziffer 5).

Weder die vorgelegten Kanzleramtsvermerke noch die öffentlichen Verlautbarungen der Bundesregierung brachten vor der Entscheidung des Bahn-Aufsichtsrats vom 5. März 2013 an irgendeiner Stelle zum Ausdruck, dass der Aufsichtsrat gesetzmäßig autonom zu entscheiden habe. Die Kanzleramtsvermerke, seit Juni 2015 weiter entschwärzt, bekräftigen

- die wiederkehrende Aussage „die BKin hat sich zu S 21 bekannt“
- die politische Bedeutung, große Infrastrukturvorhaben zu verwirklichen
- es müsse sich erweisen, inwieweit große Infrastrukturvorhaben in Deutschland umgesetzt werden können
- das Votum der Volksabstimmung müsse berücksichtigt werden

Damit wurde auf der politischen Ebene bewusst der Eindruck erweckt, es gebe überragende Leitlinien, denen die Aufsichtsräte entsprechen müssten. Das ist ein Indiz dafür, dass – nachdem die politische Prominenz Mitte Februar 2013 das Ende der Ausstiegsdebatte bestimmt hatte (StZ: „Kanzlerin dringt auf Weiterbau“, „Schäuble: S 21 wird gebaut“) – wegen des Vorrangs solcher Leitlinien und nicht wegen

Unkenntnis über geringere Ausstiegskosten für den Weiterbau von S 21 gestimmt wurde.

4. Wie sehr die vorgelegten neuen Dokumente eine eigenständige staatsanwaltliche Prüfung erfordern, die der Beschuldigte vorliegend erkennbar unterlassen hat, zeigt folgende, jetzt erst bei den Anzeigerstattem aufgetretene Erkenntnis:

Die Anwaltskanzlei des Bundeskanzleramts begründet auf Seite 2 unten des vorgelegten Schriftsatzes vom 2.06.2015 die Schwärzung 6 mit den Worten:

„Die Schwärzung umfasst 3 Zeilen und enthält eine Zusammenfassung der Position der Vertreter des Bundes im Aufsichtsrat der Bahn zum Projekt „Stuttgart 21 (Schwärzung 6)“.

Beweis: Mit der Strafanzeige vom 29.06.2015 vorgelegte Anlage 8

Das Kanzleramt teilt also bereits „eine Position der Vertreter des Bundes im Aufsichtsrat der Bahn“ mit, als ob das Kanzleramt darüber zu bestimmen hätte. Allein schon die Begründung dieser Schwärzung belegt den illegalen Übergriff des Kanzleramts auf die Staatssekretäre.

V.

Die Aktenlage aus dem Kanzleramt und dessen, im Prozess vor dem Verwaltungsgericht Berlin erklärtes **Eingeständnis, dass der diesseitige Tatsachenvortrag zur massiven Einflussnahme auf die Entscheidung des Aufsichtsrats der DB AG im wesentlichen zutreffe** – siehe näher die Strafanzeige vom 29.06.15, Seite 11 bis 13, unter III Ziffer 11 - , wird im Bescheid des Beschuldigten vom 16. Juli 2015 erneut gänzlich übergangen. Das erscheint in schwerem Maße pflichtwidrig.

Ist es denn gleichgültig, welche Dokumente vorgelegt werden, selbst wenn sie aus dem Bundeskanzleramt kommen oder in dessen Auftrag zustande kamen?

Wenn nun durch Entschwärzungen amtlicher Vermerke und durch den Schriftsatz der Anwälte des Kanzleramts die hohe Intensität der politischen Einflussnahme auf die Aufsichtsräte der DB AG sicher ist, muss umso mehr die Tatsachenschilderung der „Wirtschaftswoche“ unter dem Titel „Anruf beim Minister“ vom 18.03.2013, Seite 14 – Strafanzeige vom 29.06.15 Seite 11 f. Ziffer 11 – zwingend Ermittlungen erfordern.

Dieser Bericht macht nach diesseitiger Überzeugung das extrem pflichtwidrige Verhalten der fremdgesteuerten Abstimmung über den Weiterbau von S 21 sichtbar, das sich blind dem politischen Geheiß zu unterwerfen hatte. Wen betrifft das?

1. Als Tatverdächtige sind in erster Linie betroffen **Patrick Döring**, der den damaligen Wirtschaftsminister Rösler veranlasste, den ihm unterstellten Wirtschaftsstaatssekretär Heitzer förmlich „umzudrehen“, also entgegen seinem Wissen und Gewissen für den Weiterbau von S 21 zu stimmen und sich selbst entsprechend zu verhalten.
2. Opfer dieser dem Beschluss des Aufsichtsrats der DB AG unmittelbar vorausgehenden und daher besonders üblen, folgenschweren Einflussnahme war **Wirtschafts- Staatssekretär Dr. Bernhard Heitzer**, dessen Umstimmung laut dem Bericht der „Wirtschaftswoche“ vom 18.03.2013 die Weichen im Aufsichtsrat für den Weiterbau von S 21 stellte.
3. Täterschaftlich beteiligt ist aber auch – wenn sich der bisher, soweit bekannt, nirgends, auch nicht vom Kanzleramt bezweifelte Bericht bestätigt – der **Aufsichtsratsvorsitzende Dr. Utz-Hellmuth Felcht**, der auf sachfremde, unzulässige Weise das einheitliche Stimmverhalten der Aufsichtsräte auf Anteilseignerseite bewirkte.
4. Über die Einflussnahme des damaligen FDP-Generalsekretärs und Aufsichtsratsmitglieds Patrick Döring ist **der ehemalige Wirtschaftsminister Dr. Philipp Rösler** durch den glaubhaften, vom Kanzleramt unbestrittenen Bericht der „Wirtschaftswoche“ als Urheber des Rechtsbruchs in hohem Maße verantwortlich, auch wenn er juristisch nur als Anstifter gelten wird.

Trotz der im Bericht der „Wirtschaftswoche“ präzise geschilderten Tatsachen und trotz der Eingeständnisse aus dem Kanzleramt jegliche Einleitung von Ermittlungsmaßnahmen zu unterlassen, ist nach diesseitiger Überzeugung durch nichts zu rechtfertigen. Es begründet vielmehr den Tatverdacht der durch politische Rücksichtnahme motivierten Strafvereitelung im Amt.

Gerade bei einem Wirtschafts-Staatssekretär, der von seinem Minister unmittelbar vor der Abstimmung von seiner Überzeugung gegen den Weiterbau von S 21 abgebracht und „umgedreht“ werden muss, ist klar, dass er sich seiner Stellung wegen dem politischen Machtgeber unterwirft und deshalb Vermögensnachteile zu Lasten der DB AG in Kauf nimmt. Seine hohe Stellung, sein monatelanger,

letztlich vergeblicher Einsatz für einen Ausstieg aus dem unwirtschaftlichen Projekt S 21 sowie sein „Einknicken“ erst in letzter Stunde schließen es aus, ihn als unwissend und ahnungslos hinzustellen.

5. Es ist sicher kein Zufall, dass der im Fachressort am stärksten von der Frage des Weiterbaus von S 21 betroffene Verkehrs-Staatssekretär Odenwald durch das Gespräch vom 14. Januar mit Kanzleramtschef Pofalla (siehe Vermerk v. 9.01.13) den enormen politischen Druck kannte und sich ihm als erster beugte. Nur Finanz-Staatssekretär Dr. Bernhard Beus entzog sich dem – siehe die „Wirtschaftswoche“ vom 18.03.2013 – durch Krankmeldung, wogegen das die Beschuldigten Döring und Rösler bei dem dritten Staatssekretär Dr. Heitzer „ganze Arbeit“ leisteten, dessen Abstimmungsverhalten zu steuern.

Damit war die illegale Einflussnahme auf die Staatssekretäre perfekt, ohne dass die geringeren Ausstiegskosten von S 21 eine Rolle spielen konnten.

Die Strafanzeige gegen den Beschuldigten Ziffer 1 ist hiernach begründet.

VI.

Der vorstehend erläuterte Sachverhalt und die näher begründeten Argumente für die unerlässliche Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen gegen die mit der Strafanzeige vom 29.06.2015 beschuldigten Personen hatten dem Beschuldigten Ziffer 2 mit diesseitiger Beschwerde vom 14.08.2015 im wesentlichen vorgelegen. Die Beschwerdeschrift wurde auch noch vertieft durch den diesseitigen Schriftsatz vom 3.09.2015. Gleichwohl hat der Beschuldigte Ziffer 2 durch Bescheid vom 9.09.2015 die Aufnahme der Ermittlungen verweigert.

Auch hier wird jegliche konkrete Auseinandersetzung mit dem diesseitigen Sachvortrag und Beweisantritt vermieden und stattdessen die kühne These vertreten,

es würden weder der Beschwerde noch dem weiteren Schriftsatz „tatsachenfundierte Anhaltspunkte für ein vorsätzliches Handeln der Beschuldigten, das sich auch auf die Pflichtwidrigkeit und die Nachteilszufügung der Untreue erstrecken muss, entnommen werden können“.

Dem steht entgegen:

1. Warum scheut sich der Beschuldigte Ziffer 2, seine Behauptung mit keiner einzigen Zeile zu untermauern? Diese Vorgehensweise

ist im Ergebnis für den Empfängerhorizont der Anzeigerstatter gleichbedeutend mit der Weigerung, die Beschwerde zu prüfen.

2. Wenn die größte Landeszeitung Baden-Württembergs, die Stuttgarter Zeitung, am 3. Juli 2015 selbst berichtet, aus den vom Kanzleramt im Prozess vor dem VG Berlin freigegebenen Dokumenten gehe hervor, wie Ex-Kanzleramtschef Ronald Pofalla **„Wackelkandidaten auf Kurs gebracht“** habe, Staatssekretär Odenwald als „offiziell unabhängiger Aufseher vorab um Erlaubnis für ein mögliches Stimmverhalten fragte“ (S. 3 der Beschwerde vom 14.08.15), dann lässt sich dies doch sehr eindeutig als „tatsachenfundierter Anhaltspunkt“ für bewusst pflichtwidrige Untreue einordnen.
3. Die Anzeigerstatter erachten es als schlicht unerträglich, sich über die erdrückende Faktenlage hinwegzusetzen, die gerade auf Seiten 4 und 5 der Beschwerdeschrift vom 14.08.15 beschrieben wird und auf den eigenen Feststellungen und Forderungen der Staatssekretäre basiert, als wenn es keine Fakten wären. Das Besondere liegt doch darin, dass **die Zäsur des Sachverhalts**, der **Sinneswandel der Beschuldigten** dort einsetzt und zur Kehrtwende ihrer Haltung führt, als die Kanzlerin, deren Verkehrs-, Finanz- und Wirtschaftsminister, Kanzleramtschef und Unionsfraktionschef unisono den S 21-Weiterbau drei Wochen vor der Entscheidung des Bahn-Aufsichtsrats einforderten.
4. In hohem Maße „tatsachenfundiert“ ist der Bericht der „Wirtschaftswoche“ vom 18.03.2013 unter dem Titel **„Anruf beim Minister“** (S. 8 und 9 der Beschwerde). Sich diesem präzisen Faktenvortrag nicht zu stellen und dennoch Ermittlungen zu verweigern, obwohl diese möglich und notwendig wären, vereitelt die gesetzliche Strafverfolgung.
5. Die Anzeigerstatter verweisen ferner vollinhaltlich auf die umfangreiche Beschwerdeergänzung vom 3.09.2015, die trotz aller akribischen Sorgfalt und treffenden Hinweise vom Beschuldigten Ziffer 2 gänzlich ohne die Spur einer Begründung ignoriert wird.
Da nichts vom diesseitigen Beschwerdevortrag widerlegt ist und die genannten Fakten vielfach zwingend darauf hinweisen, dass die Beschuldigten sehr wohl die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens beim Weiterbau-Beschluss vom 5. März 2013 und die Schädigung der DB AG in Kauf nahmen, war die Aufnahme strafrechtlicher Ermittlungen die einzig vertretbare Konsequenz auf die erfolgte

Strafanzeige vom 29.06.2015 und die gegen den Bescheid vom 16.07.2015 eingelegte Beschwerde.

Die Strafanzeige wegen vollendeter Strafvereitelung im Amt gegen beide Beschuldigte ist daher begründet.

VII.

Darüber hinaus kommt auch eine **versuchte** Strafvereitelung in Betracht. Die Beschuldigten haben sich nämlich schon dann strafbar gemacht, wenn sie die Untreue der für die Aufsichtsrats-Entscheidung der Bahn Verantwortlichen nur für möglich gehalten haben.

Zu dieser Thematik ist auf ein jüngstes BGH-Urteil (BGH, Urteil vom 10. September 2015 – 4 StR 151/15 –) zu verweisen, in dem ausgeführt wird:

*Der Tatbestand eines versuchten Delikts verlangt in subjektiver Hinsicht (Tatentschluss) das Vorliegen einer vorsatzgleichen Vorstellung, die sich auf alle Umstände des äußeren Tatbestandes bezieht. Bei der Strafvereitelung nach § 258 Abs. 1 StGB ist dabei in Bezug auf die Tathandlung und den Vereitelungserfolg direkter Vorsatz („absichtlich oder wissentlich“) erforderlich, **während für die Kenntnis der Vortat bedingter Vorsatz ausreicht** (vgl. BGH, Urteil vom 19. Mai 1999 - 2 StR 86/99, BGHSt 45, 97, 100; Fischer, StGB, 62. Aufl., § 258 Rn. 33; Walter in: LK-StGB, 12. Aufl., § 258 Rn. 112 f. mwN). Eine genaue Vorstellung in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht ist dabei nicht erforderlich (vgl. Jahn in: SSW-StGB, 2. Aufl., § 258 Rn. 29).*

Die subjektiven Voraussetzungen für die Annahme einer versuchten Strafvereitelung liegen daher vor, wenn der Täter es - ungeachtet fortbestehender Zweifel - nur für möglich gehalten hat, dass eine Straftat begangen worden ist und die von ihm daraufhin ins Auge gefasste Handlung darauf abzielt, für den Fall, dass tatsächlich eine Straftat vorliegt, eine Bestrafung des Vortäters zumindest für geraume Zeit zu verhindern (vgl. RG, Urteil vom 19. November 1920 - II 1176/20, RGSt 55, 126 zu § 257 StGB aF).

Diese Abstufung der Vorsatzformen hat das Landgericht nicht erkennbar beachtet. Seine Wendung, dass „der für § 258 Abs. 1 StGB erforderliche (direkte) Vorsatz zur Strafvereitelung nicht feststellbar“ sei, weil die Einlassung des Angeklagten, kein strafrechtsrelevantes Verhalten gesehen zu haben, nicht widerlegt werden könne, legt nahe, dass das Landgericht auch in Bezug auf die Kenntnis von der Vortat angenommen hat, es müsse ein direkter Vorsatz nachweisbar sein. Da die Strafkammer nicht positiv festzustellen vermochte, dass der Angeklagte „kein strafrechtsrelevantes Verhalten gesehen“ hat, sondern sich lediglich nicht in der Lage sah, die für eine Verurteilung erforderliche „sichere Überzeugung“ vom Vorliegen des zuvor von ihm geforderten direkten Vorsatzes zu gewinnen, vermag der Senat nicht auszuschließen, dass die Strafkammer zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre, wenn sie das Beweisergebnis unter der zutreffenden Prämisse (ob der Angeklagte eine Straftat des Dr. K. im Zusammenhang mit dem angezeigten Sachverhalt für möglich gehalten hat) bewertet hätte.

Außerdem hat das Landgericht in diesem Zusammenhang nicht erkennbar bedacht, dass eine Strafbarkeit des Angeklagten wegen versuchter Strafvereitelung selbst dann in Betracht kommen kann, wenn er die Begehung einer Vortat nur irrtümlich für möglich gehalten hat. In diesem Fall läge lediglich ein untauglicher Versuch vor (vgl. BGH, Urteil vom 11. November 1960 - 4 StR 402/60, BGHSt 15, 210 zur Begünstigung im Amt gemäß § 346 StGB aF; Walter in: LK-StGB, 12. Aufl., § 258 Rn. 143 f.; Jahn in: SSW-StGB, 2. Aufl., § 258 Rn. 30; Fischer, StGB, 62. Aufl., § 258 Rn. 37 mwN).

Die vorstehend wiedergegebene neue BGH-Entscheidung lässt erkennen, dass die Beschuldigten sich bereits einer versuchten Strafvereitelung im Amt schuldig gemacht haben können, wenn sie die in Frage stehende

Straftat der Vortäter nur für möglich hielten, deren Bestrafung aber zumindest für geraume Zeit verhindert haben.

Im Bescheid des Beschuldigten Ziffer 1 vom 16.07.2015, den der Beschuldigte Ziffer 2 bestätigt, wird im Gegensatz dazu argumentiert, es müsse den an der Aufsichtsratsentscheidung vom 5. März 2013 Beteiligten nicht bewusst gewesen sein, dass der Ausstieg aus S 21 geringere Kosten als dessen Fortführung erzeuge. Darauf kam es aber laut BGH bei versuchter Strafvereitelung nicht an. Es genügt, dass die Beschuldigten eine Straftat der Vortäter für möglich hielten. Da sie dies selbst nicht bestreiten, erscheint der erhobene Tatvorwurf begründet.

Abschließend bitte ich um die Bestätigung des Eingangs dieser Strafanzeige und um Angabe des dortigen Aktenzeichens.

Rechtsanwalt